

# SITZUNGSVORLAGE



|              |                                                   |        |            |
|--------------|---------------------------------------------------|--------|------------|
| Referat:     | Stabsstelle 03 - Recht und Zentrale Vergabestelle | Datum: | 18.07.2022 |
| Referent/in: | Stabsstellenleitung                               | AZ:    | 0111.02    |

| Gremium    | Termin     | Zuständigkeit /<br>Öffentlichkeitsstatus |
|------------|------------|------------------------------------------|
| Bezirkstag | 28.07.2022 | beschließend<br>öffentlich               |

**TOP: 3**

## **Thema: Einführung der Möglichkeit von Hybridsitzungen**

- 1. Anlagen**  
Anlage Kostenermittlung
- 2. Beteiligte Referate**  
Referat 01 - Zentralreferat  
Referat 6 - Liegenschaftsreferat  
Referat 7 - IT-Referat
- 3. Kosten – Finanzierung**
- 4. Beschlussvorschlag**

Der Bezirkstag nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

**4.1      Beschluss      Bezirksausschuss**

**vom   17.05.2022      TOP      I/3**

1. Die Verwaltung wird beauftragt:

die Kosten für

A: die Beschaffung einer mobilen technischen Ausrüstung für die Durchführung von Hybridsitzungen

und

B: die Beschaffung einer technischen Ausrüstung für die Durchführung von Hybridsitzungen im Saal Mittelfranken des Bezirksrathauses

zu ermitteln.

2. Der Bericht hierzu soll in der Bezirksausschusssitzung am 14.07.2022 erfolgen.

Ja 8    Nein 1

**Beschluss      Bezirksausschuss**

**vom   14.07.2022      TOP      I/4**

Der Bezirksausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, im Bezirkstag am 28.07.2022 entsprechend zu berichten.

Ja 8    Nein 0

## Stand nach Fraktionsvorsitzendentreffen am 09.05.2022 und Sitzung des Bezirksausschusses am 17.05.2022

Der bayerische Gesetzgeber hat mit Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 9. März 2021 (GVBl. 2021, S. 74) die Möglichkeit eröffnet, (vorerst) befristet bis 31.12.2022 sog. Hybridsitzungen durchzuführen. Für den bayerischen Gesetzgeber wird gerade evaluiert, ob eine Verlängerung dieser Möglichkeit erfolgen soll.

### 1. Klärung aufgeworfener rechtlicher Fragen:

- Ab dem 01.01.2022 ist für die Zulassung von Hybridsitzungen und deren Voraussetzungen der Beschluss über eine Regelung **in der Geschäftsordnung** erforderlich. Bis 31.12.2021 bestand abweichend hiervon noch die Möglichkeit einer isolierten Beschlussfassung.
- Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Bezirkstagsmitglieder.
- Die Begrenzung der Zahl der Zuschaltplätze für eine Sitzung ist in Hinblick auf Erhalt der Beschlussfähigkeit möglich, aber rechtlich nicht zwingend. Zwingend müssen nur der Bezirkstagspräsident/Vorsitzende und die Schriftführung physisch anwesend sein.
- Ausfallende Sitzungen von Ausschüssen:  
Ein rein informeller Austausch **außerhalb** einer formalen Gremiensitzung ist grundsätzlich – auch digital - immer möglich und kann bei Bedarf dann auch ohne explizite Regelung in der Geschäftsordnung von der Verwaltung organisiert werden.  
Beratung und Beschlussfassung hingegen können nur in einer Präsenzsitzung oder in einer Hybridsitzung nach den Anforderungen der BezO erfolgen.
- In der Geschäftsordnung wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Hybridsitzung stattfindet. Liegen diese Voraussetzungen vor, besteht **ein Recht** der Bezirksräte auf Teilnahme im Wege der Zuschaltung. Eine **Verpflichtung** wird **nicht** begründet und kann auch nicht vom Bezirkstag geregelt werden (Bauer, Böhle, Ecker, Kuhne, Bayerische Kommunalgesetze, Kommentar, Art. 47 a GO, Rn. 2).
- Werden keine einschränkenden Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zuschaltung getroffen, reicht es aus, wenn ein Mitglied des Bezirkstags sich für die Zuschaltung entscheidet, um eine Hybridsitzung „auszulösen“.
- Ergänzendes Hinweis:  
Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen **nicht** möglich, Art. 38 a Abs. 3 Satz 1 BezO (z. B. in der konstituierenden Sitzung).

### 2. Technische und organisatorische Fragen:

Wird die Möglichkeit von Hybridsitzungen beim Bezirk Mittelfranken durch die Geschäftsordnung zugelassen, müssen die technischen Voraussetzungen vorgehalten werden.

Eine Teststellung im Saal Mittelfranken hat ergeben, dass die vorhandenen technischen Mittel für die Durchführung von Hybridsitzungen nicht ausreichend geeignet sind.

Die Verwaltung hatte im Bezirksausschuss am 17.05.2022 hierüber informiert und zwei Umsetzungsmöglichkeiten aufgezeigt:

Variante 1:

Beschaffung eines entsprechenden eigenen Systems. Hierfür wäre noch eine Markterkundung durchzuführen, um etwaige Kosten und Dauer bis zur Einsatzfähigkeit zu ermitteln.

Ferner müssen dann eigene personelle Ressourcen für die technische Betreuung vorgehalten werden.

Variante 2:

Die technische Umsetzung erfolgt durch einen externen Dienstleister.

Die Kosten lägen nach dem Ergebnis einer Marktabfrage im ersten Quartal 2022 (Stand vor Wegfall Corona-Auflagen) bei ca. 5.600 bis 7.000 EUR.

Da noch nicht feststeht, ob der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Durchführung von Hybridsitzungen über den 31.12.2022 hinaus verlängert, müsste im Falle der Einführung von Hybridsitzungen mindestens bis zum Ende des Jahres 2022 mit einem externen Dienstleister gearbeitet werden.

Sollen Hybridsitzungen dauerhaft beibehalten werden, könnte dann über die Anschaffung eines eigenen Systems entschieden werden.

Nach Beratung im Bezirksausschuss am 17.05.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Kostenermittlung durchzuführen für

- a. die Beschaffung einer mobilen technischen Ausrüstung für die Durchführung von Hybridsitzungen und
- b. die Beschaffung einer technischen Ausrüstung für die Durchführung von Hybridsitzungen im Saal Mittelfranken des Bezirksrathauses

Hierzu wurden mehrere Firmen angefragt. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage lagen noch keine Preisangaben vor.

### **3. Eckpunkte für eine Änderung der Geschäftsordnung für den Bezirkstag Mittelfranken zur Einführung von Hybridsitzungen**

Auf Grundlage der Anregungen aus dem Fraktionsvorsitzendentreffen vom 09.05.2022 und der Diskussion im Bezirksausschuss am 17.05.2022 schlägt die Verwaltung unter Berücksichtigung der genannten technischen und organisatorischen Fragen folgende Eckpunkte zur Einführung von Hybridsitzungen vor:

- Begrenzung auf Sitzungen des Bezirkstags.
- Keine Begrenzung auf öffentliche Sitzungen
- Keine zahlenmäßige Begrenzung der Zuschaltplätze zum Erhalt der Beschlussfähigkeit (Anregung aus dem Fraktionsvorsitzendentreffen).

- Recht auf Teilnahme ohne besonderen Grund (z.B. ohne Koppelung an das Vorliegen bestimmter Sachverhalte wie Inzidenz, Quarantäne, Kinderbetreuung, Pflege, o. ä.).
- Bezirksräte müssen die audiovisuelle Teilnahme dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin spätestens am dritten Tag vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen.
- Bezirk beschränkt sich auf das Bereitstellen der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und damit die Verantwortlichkeit für technische Störungen auf diesen Bereich.
- Ausschluss der Zuschaltmöglichkeiten für den Fall, dass das Gremium in Folge vorausgegangener Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen wird. In Präsenz besteht in diesem Fall unabhängig von der Anzahl der Erschienenen Beschlussfähigkeit.
- Abstimmung bei Hybridsitzung namentlich

Offen ist der Zeitpunkt für eine etwaige Einführung von Hybridsitzungen.